

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

MARKTGEMEINDE

OBERNDORF A.D.MELK

**POL.BEZ.
SCHEIBBS**

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL. RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

KG.OBERNDORF, KG.GRIES, KG.LEHEN, KG.SCHACHAU

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG"

PLANVERFASSER:

**DI SUSANNE
HASELBERGER**



**INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG**

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

Gschwandnergasse 26-28/2
1170 WIEN

Tel.: 0147093552

E-Mail: raumplanung@haseberger.eu

PLANZAHL:

**OBED - FA4 - 12479 - SUP
WIEN, IM MÄRZ 2024**

**MITARBEIT:
THOMAS BRAMMER**

AUSFERTIGUNG FÜR

- BÜRO
- GEMEINDE
- ABTEILUNG RUF DES AMTES DER NÖ-LANDESRICHTUNG

INHALTSVERZEICHNIS

<u>A. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN</u>	<u>2</u>
<u>B. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN</u>	<u>4</u>
<u>C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELT-PRÜFUNG ("SCREENING")</u>	<u>5</u>
<u>D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / ARTENSCHUTZ</u>	<u>22</u>
<u>E. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN</u>	<u>28</u>
<u>F. PLANUNGSKONSULTATIONEN</u>	<u>29</u>
<u>G. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELT-PRÜFUNG" – DIG.AUSFERTIGUNG</u>	<u>30</u>

A. KURZBESCHREIBUNG DER GEPL. ABÄNDERUNGEN

1) Bauland-Neuwidmung („BA-ow“) - Oberndorf-Nordost; KG.Oberndorf/Melk

* Umwidmung von „Bauland-Agrargebiet (BA)“ in „Bauland-Agrargebiet - ohne Wohnnutzung (BA-ow)“, Umwidmung von „Grünland-Grüngürtel - optische Abschirmung (Ggü-3)“ in „private Verkehrsfläche (Vp)“ sowie Neuwidmung von „Bauland-Agrargebiet - ohne Wohnnutzung (BA-ow)“ und „Grünland-Grüngürtel - optische Abschirmung / Retention (Ggü-3)“ im Bereich der Parz.Nm. 32/1 und 35/1 westlich der Landesstraße B29 am nordöstlichen Ortsrand von Oberndorf/Melk

-> Die Umweltauswirkungen des Änderungspunktes werden im Kapitel C („Screening“) näher untersucht.

2) Betriebsgebiets-Neuwidmung – Oberndorf-Nord; KG.Gries

* Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Gf)“ in „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ (Insgesamt rund 1,49ha) bzw. in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ sowie Verlängerung der bestehenden Widmung „Grünland-Grüngürtel - durchgehender, begrünter Lärmschutz (Ggü-6)“ im Süden des Änderungsbereiches in Richtung Westen auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen westlich der L5314 am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Oberndorf/Melk im Bereich des Betriebsgebiets-Erweiterungsbereiches „BE1“ gemäß „Örtlichem Entwicklungskonzept (ÖEK)“ (Parz.Nm. 453, 455/1 und 458 bzw. 1092/2)

Anmerkung: Das gegenständliche, im rechtskräftigen „Örtlichen Entwicklungskonzept“ festgelegte betriebliche Erweiterungsgebiet wurde bereits im Zuge der im Jahr 2020 abgeschlossenen Änderung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (OBED-ÖEK1-11148 – Gemeinderatsbeschluss vom 11.08.2020 - Änderung des ÖROP's in Form einer generellen Überarbeitung) im Rahmen eines „Erläuterungs- bzw. Umweltberichtes“ ausführlich behandelt und auch seitens des Amtes der NÖ Landesregierung als umweltverträglich eingestuft.

-> Aufgrund der Tatsache, dass die geplante Abänderung die (Teil-)Umsetzung einer im bereits SUP-geprüften „Örtlichen Entwicklungskonzept“ vorgesehenen Maßnahme darstellt und die entsprechenden „Realisierungsbedingungen“ eingehalten werden, sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3) Abänderung der Baulandwidmungsart bzw. Wohnbauland- und BS-Neuwidmung - Oberndorf-Südwest; KG.Gries

* Neuwidmung von „Bauland-Kerngebiet (BK)“, „Bauland-Wohngebiet (BW)“, „Bauland-Sondergebiet - Kindergarten (BS10)“, „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ sowie „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit den Funktionsfestlegungen „Retention / Siedlungsgliederung (-7)“ bzw. „Emissions- bzw. Immissionsschutz (-5)“ im Bereich eines „Siedlungserweiterungsgebietes“ im Südwesten des zentralen Ortsbereiches westlich der Landesstraße B29 (Parz.Nm. 262/4, 262/3, 261, 262/2, 268/1 und 268) sowie Umwidmung des nördlich, bis auf die Höhe der „Griesgasse“ beidseits entlang der Landesstraße B29 angrenzenden „Bauland-Agrargebietes (BA)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ bzw. zum Teil in „Bauland-Wohngebiet (BW)“ (Parz.Nm. 274/2 - 421/4 bzw. 309/2 - 328/2)

-> Die Umweltauswirkungen des Änderungspunktes werden im Kapitel C („Screening“) näher untersucht.

4) diverse „Geb“-Neuwidmungen: KG. Gries, KG.Oberndorf/Melk, KG.Lehen, KG.Schachau

* Neuwidmung von insgesamt 5 bestehenden Wohngebäuden im Nahbereich der Ortschaft Oberndorf/Melk bzw. im Streusiedlungsgebiet als „erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb's)“

4A: „Melk 2“ – Parz.Nr. +19, KG.Gries

4B: „Oberschweinz 8“ – Parz.Nr. +41/1, KG.Gries

4C: „Ingholm 14“ – Parz.Nr. 924, KG.Oberndorf/Melk

4D: „Oberndorf 5“ – Parz.Nr. +74, KG.Lehen

4E: „Zimmerau 11“ – Parz.Nr. 920/1, KG.Schachau)

-> Aufgrund der dadurch gegebenen „Geringfügigkeit“ der geplanten Abänderungen sind keine relevanten negativer Umweltauswirkungen zu erwarten.

5) Neuordnung der „Geb“-Festlegungen + „Oberhub-West“; KG.Gries

* Neuordnung der „Geb“-Widmungen im Bereich der Parz.Nr. 720/1 südlich der L69 an der westlichen Gemeindegrenze (Aufteilung einer rechtskräftig ausgewiesenen „Geb“-Widmung in zwei „Geb's“ („GR1.1“ (Wohngebäude) und „GR1.2“ (Tischlerei)) bzw. Neuwidmung eines zusätzlichen „Geb's“ („GR1.3“) im Bereich einer bestehenden Tischlerei, wobei für die „Geb's“ mit der Nummern „GR1.2“ und „GR1.3“ die Einschränkung „Tischlerei – Einschränkung der bebauten Fläche auf den zum Zeitpunkt der „Geb“-Ausweisung vorhandenen konsensmäßigen Baubestand“ festgelegt werden soll)

-> Aufgrund der dadurch gegebenen „Geringfügigkeit“ der geplanten Abänderungen sind keine relevanten negativer Umweltauswirkungen zu erwarten.

B. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPL. ABÄNDERUNGEN

Siehe umsetzbar, gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Flächenwidmungsplanes (i. GBl.Nr. 8000/2 idgF) in "Schwarz-Rot" ausgeführte Plandarstellungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1: 5.000 (4 Blatt).

C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ("SCREENING")

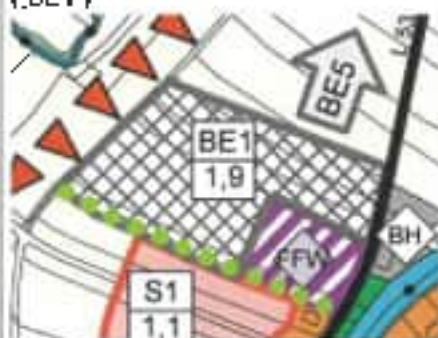

Ziel der **Erstabschätzung** anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist es, abzuklären, ob nähere **Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn diese Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (d.h. Durchführung einer „SUP“ in Form eines „Umweltberichtes“) **nicht erforderlich**.

In der Kurzbeschreibung der geplanten Abänderungen (Kapitel A) wurde bereits angeführt, für welche Änderungspunkte ein „Screening“ erforderlich erscheint und welche Änderungspunkte von vorne herein hinsichtlich ihrer möglichen Umweltauswirkungen so „geringfügig“ sind, dass die Durchführung eines „Screenings“ nicht erforderlich ist (siehe auch nachfolgende Auflistung).

Änderungspunkte	Vorgangswise Entscheidungsgrundlagen
1) Bauland-Neuwidmung („BA-ow“) - Oberndorf-Nordost; KG Oberndorf/Melk	Screening → Behandlung im Kapitel C
2) Betriebsgebiets-Neuwidmung – Oberndorf-Nord; KG.Gries	(Teil-)Umsetzung einer in bereits „SUP“-geprüften „Örtlichen Entwicklungskonzept“ vorgesehener Maßnahme → kein Screening erforderlich
3) Abänderung der Daulandwidmungsart bzw. Wohnbau- und BS-Neuwidmung - Oberndorf Südwest; KG.Gries	Screening → Behandlung im Kapitel C
4) diverse „Geb“-Neuwidmungen; KG.Gries, KG.Oberndorf/Melk, KG.Lehen, KG.Schachau	von vorne herein „geringfügig“ → kein Screening erforderlich
5) Neuordnung der „Geb“-Festlegungen - „Oberloch-West“; KG.Gries	von vorne herein „geringfügig“ → kein Screening erforderlich

Das folgende „Screening“ bezieht sich daher in erster Linie auf die Änderungspunkte 1 und 3. Auf alle weiteren Änderungspunkte wird in der nachfolgenden Tabelle 1 nur dann Bezug genommen, wenn die Prüfung relevanter Planungsgrundlagen aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers sinnvoll erscheint.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen (insbesondere Änderungspunkte 1 und 3)

Informations- quelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten ^(*)		
NO Atlas		
Sektorales ROP Windkraft- nutzung in NO	keine Zonar in der Region	Mindestabstand der geplanten Windkraft- änderungen zur nächstgelegenen Zonar (MO03) über 20km
FWP Nachbargemeinde(n)	ausreichender Abstand zu Gemeindegrenze	
Sonsige Orientagen		
Regionales Raumordnungs- programm:	keines erlassen	
Kennregionales Richtm- konzept:	geprüft - keine relevanten Festlegungen	Keinregion „Melkial“
Grundlagenprüfung OROP	vorhanden - keine relevanten Informationen	
Örtliches Entwicklungskon- zept	vorhanden - relevante Aussagen	<p>Änderungspunkt 2: Kurz- bis mittelfristiges Erweiterungsgelände für betriebliche Nutzungen („BE1“)</p>  <p>Änderungspunkt 3: Zentraler Ortsbereich mit gemischter Nutzungsstruktur bzw. mittel- bis langfristige Entwicklungsmöglichkeit für Wohngebietsbereiche („S7“)</p> 
OROP Verordnungstext	vorhanden - relevante Aussagen	<p>Ziele der örtlichen Raumordnung: Auf Änderungspunkt 2: * Sicherstellung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige</p>

		<p>nige Wirtschaft ohne gegenseitige Beem- brächtigung und unter weitestmöglicher Vermeidung von störenden Auswirkungen auf Wohn- gebiete und Naturraum</p> <p>* Absicherung von betrieblichen Entwick- lungsbereichen unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Verkehrs- und der sonstigen lokalen Infrastrukturausstattung der Ge- meinde</p> <p>Ad Änderungspunkt 3:</p> <p>* Stärkung des zentralen Ortskerns und Oberndorf/Melk sowie Sicherstellung von FIS- chen für Einrichtungen mit gemischter Nut- zungsstruktur sowie von Freizeiteinrichtungen für zentrale Einrichtungen im Ortskern oder des- sen Mitbereich unter Berücksichtigung des Aspektes „Marktwirtschaft“</p> <p>* Sicherstellung der bedarfsgerechten Verfü- gung der Gemeindebevölkerung auf Gütern des täglichen Bedarfs und auf Dienstleistungen, sowie öffentlichen und sozialen Einrich- tungen innerhalb des Gemeindefeldes von Oberndorf</p> <p>Maßnahmen der Örtliche Raumordnung:</p> <p>Ad Änderungspunkt 2:</p> <p>* Sicherung eines ausreichenden Angebotes an verfügbaren betrieblichen Freizeiteinrich- tungen auf angemessenem Preisniveau durch An- wendung der Instrumente der Verkehrsraum- ordnung und aktive Bodenpolitik der Marktge- meinde Oberndorf an der MGN</p> <p>* Festlegung von zwei „Erweiterungsberei- chen für betriebliche Nutzungen“ („Bereich Nord“, „BE1“) bzw. Bereich Süd („BE2“) für den kurz- bis mittelfristigen, lokalen Bedarf wobei der Bereich Nord („BE1“) auf Einzel- betriebe bzw. Betriebe mit kontinuierlich be- stehender oder kleinteiliger betrieblicher Be- schäftigung und Verkaufsbereichen abgestimmt ist</p> <p>Ad Änderungspunkt 3:</p> <p>* Förderung einer durchlässigen vernetzten Zuführungsstruktur (Wägen, öffentliche und private Dienstleistungen, Nahversorgung Landwirtschaft, Kleingewerbe) im Ortskern durch Festlegung einer geeigneten Bauform Wohnungsbau sowie Sicherstellung von Fre- zeiteinrichtungen für zentrale Einrichtungen</p>
Prüfung von Standortgefahren ¹⁾		
<i>NO Atlas</i>		
Gefährdungsempfinden (WLV)	außerhalb von Fluzugschloten	
Abflussuntersuchung (GZP – Flussbau)	vorhanden - keine Überlagerungen	
Gefährdungswisskarte Rutschprozesse	gelbe Klasse bzw. orange Klasse	Änderungspunkte 4D und 4E innerhalb bzw. im Nahbereich zu gelber / orangen Klassen -> Planungskonzeption wird bei Abtei- lung Allg. Baudienst - Geol. Dienst ge- stellt
Gefährdungswisskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	

Hinweis auf Hangwasser	einzelne kleine Fließwege berührt	Änderungspunkt 1: Fließweg mit Einzugsbereich von rd. 0,0ha im Änderungsbereich Änderungspunkt 2: randlicher Fließweg mit Einzugsbereich 1ha - 10ha bzw. einzelne kleine Fließwege mit Einzugsbereich 0,0ha bis 1ha Änderungspunkt 3: Flüsse, kurze Fließwege mit Einzugsbereich 1ha - 10ha queren den südlichen Änderungsbereich
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	
Sonstige Quellen:		
www.nachwasserrisiko.at (wenn keine Abflussunter-suchung vorliegt)	keine Prüfung, Gefahrenzonenplanung voll	
Altstandorte und Ablagerungen (cadexa-Modul)	Altlast oder Verdachtsfläche im Nahbereich	Änderungspunkt 1: „Altstandort“ (VFNÖUKONT Schlecht-hof WDV Mischkutter und Viehverwertungs GmbH KG Oberndorf an der Melk - bestehendes, bebautes „BA“ im Bereich Parz.Nr. 32/ Änderungspunkt 3: * „Altstandort“ (VFNÖL-KONT Tischlerei Hörhan Friedrich KG Gr. es) - bestehendes, bebautes „BA“ im Bereich Parz.Nr. 425/4 * „Altstandort“ (VFNÖL-KONT Tankstelle Kaufhaus Hilmbeuer KG Gr. es) - bestehendes, bebautes „BA“ im Bereich Parz.Nm. 172-321/5 * „Altstandort“ (VFNÖUKONT Tischlerei Hülhan Josef & Klaus KG Gr. es) - bestehendes, bebautes „BA“ im Bereich Parz.Nm. 114-322 * „Altstandort“ (VFNÖUKONT KFZ Werkstätte Hofbauer Johann KG Gr. es) - bestehendes, bebautes „BA“ im Bereich Parz. Nr. 309/2
u. Bedenkarte – Feuchtlage	keine Feuchtlage	
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietschutz bzw. Wald¹⁾		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen ²⁾	relevante Nutzung am Standort	Änderungspunkt 1: LW-Nutzfläche Änderungspunkt 2: LW-Nutzfläche Änderungspunkt 3: bebauter Ortsbereich bzw. LW-Nutzfläche

		<u>Änderungspunkt 4:</u> Wohngebäude <u>Änderungspunkt 5:</u> Wohngebäude/Tischlerei
www.farminfo.at	keine Berechnungen im Nahbereich	

Tabella 2:

Erstabschätzung der Auswirkungen (Screening) für den Änderungspunkt 1:

Bauland-Neuwidmung („BA-ow“) - Oberndorf-Nordost; KG Oberndorf/Melk

* *Umwidmung von „Bauland-Agrargebiet (BA)“ in „Bauland Agrargebiet ohne Wohnnutzung (BA-ow)“: Umwidmung von „Grünländ-Grüngürtel - optische Abschirmung (Ggü-3)“ in „private Verkehrsfläche (Vp)“ sowie Neuwidmung von „Bauland-Agrargebiet - ohne Wohnnutzung (BA-ow)“ und „Grünländ-Grüngürtel - optische Abschirmung / Retention (Ggü-3)“ im Bereich der Parz.Nrn. 32/1 und 35/1 westlich der Landesstraße B79 am nordöstlichen Ortsrand von Oberndorf/Melk*

mögliche Auswirkungen (^(*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN		Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant / relevant	
Neuerschut und Wald(^(*)):			
- Überlagerung von Schutzgebieten(Wald ^(*))	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Überlagerung
- Ausstrahlung auf Schutzgebieten(Wald ^(*))	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Ausstrahlung
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keinerlei Hinweise - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tiersorten gemäß NO-Artenschutzverordnung (1. GPK Nr. 5500/2-0) im Änderungsbereich Anmerkung: Der Bereich der neu vorgesehenen „BA-ow“-Fläche umfasst intensiv erdverbaulich genutzte Flächen. Das bereits gewidmete „BA“ im Bereich der Parz.Nr. 32/1 ist mit einer landwirtschaftlichen Halle bebaut. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bewirtschaftungsform sind im Bereich der geplanten und bestehenden „BA“-Widmung keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden. Es kann in diesen Bereichen kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NO-Artenschutzverordnung abgeleitet werden. Der im Änderungsbereich z. B. entlang der Landesstraße



PZ: OBED – FÄ4 – 12479 – SUP

ENTWURF: DI. SUSANNE HASELBERGER, ARCHITECTURFÜRBEREITUNG: DI. SUSANNE HASELBERGER

				<p>BZ9 verlaufende, periodisch wasserführende Graben, sowie die in diesem Bereich bestehenden Grünstrukturen werden durch die Widmungsfestlegung „Grünland-Gärtling (nie) - optische Abschirmung / Retention (Ggü-3)“ abgesichert. Im Zusammenhang mit den geplanten Widmungsänderungen ergibt sich aus der Sicht der Gemeinde und des Planverfassers demnach kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 550/2-0).</p>
Standortgefährdungen:				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Gemäß den Informationen der Gefahreninwertkarte „Hawwässer“ des NÖ-Atlas (Abfrage 05.08.2021) quert ein Fließweg mit Einzugsbereich vom rd 90ha den Änderungsbereich in Richtung Nordwesten (Oberflächenerwässerung Richtung Melk-Fluss) im Zuge der geplanten Abänderung und ein im Bereich Straßenteilerlang der Landesstraße B29 die „Ggü optische Abschirmung/Retention“ ausgewiesen. In diesem Bereich verläuft nordlich des Durchlasses durch die Landesstraße B29 ein periodisch wasserführender Graben. Da so mit grundsätzlich ausreichende Flächen für ev. erforderliche Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswässern für die bestehenden bzw. zukünftigen Bauflächen zur Verfügung stehen, wird seitens der Gemeinde sowie des Planverfassers davon ausgegangen, dass durch die geplanten Widmungsänderungen und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten keine wesentliche Beeinträchtigung am Standort selbst vorliegen wird.</p> <p>Es sind keine weiteren Beeinträchtigungen am Standort sichtbar.</p> <p>Keine Beeinträchtigung erkennbar</p>
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Partikulärstaub	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Lage im Anschluss an bestehendes und auch bereits behautes „BA“ am nordöstlichen Ortsrand von Oberdorf/Melk, welches im Zuge der geplanten Abänderung bestandsgemäß mit dem Widmungszusatz „Ggü Wohnnutzung“ versehen wird</p> <p>Der im Bereich des bestehenden, bereits bebauten „BA“ (Parz.Nr. 52/1) laut „Gegenzahl“ befindliche „Altstandort“, weist aus der Sicht der Gemeinde bzw. des Planverfassers im Hinblick auf die Art der geplanten Widmungsänderungen kein relevantes Gefährdungspotenzial auf, welches im Rahmen der geplanten Abänderungen zusätzlich zu prüfen wäre -> keine relevanten Planungskonflikte erkennbar</p> <p>Aufgrund der zum Ortsbereich abgesetzten Lage ist diesbezüglich keine Beeinträchtigung erkennbar.</p>
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



DI SUSANNE HASELBERGER
INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG und RAUMORDNUNG

Vom RAUMPLANUNGSGESAMT DI KARL S. EG.

1-10 WIEN, SCHWANNENBERGASSE 23 2P/2

Te. 01 - 432 35 52 Email: raumplanung@haselberger.eu

WIEN AM 14. MÄRZ 2024

GEPLANTE ÄNDERUNG DES
 ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / FLÄCHENWIRTSCHAFTS- UND RAUMORDNUNGSPLANES DER
MARKTGEMEINDE OBERNDORF A.D. MELK

PZ: OBED – FA4 – 12479 – SUP

ENTWICKLUNGSPROGRAMM DER NACHFOLGERIN DER TRINCH- JHRUNG EINES STRATEGISCHEN „KIMWELTALFUND“

- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keinerlei Hinweise
- Erhaltungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung der betreffenden Flächen ist von keiner relevanten Auswirkung auf eine ev. „Erhaltungsfunktion“ auszugehen.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch die geplante Vergrößerung des in Ortsmitte gelegenen „BA“-Bereiches ergibt sich aller Voraussicht nach eine geringfügig erhöhte 70- und Abfahrtsfrequenz an der Landesstraße B29. In diesem Zusammenhang sei festgestellt, dass die zukünftige Zufuhr- und Abfahrt im südlichen Teil des betreffenden Grundstückes seitens der Gemeinde im Zuge einer Verkehrsveränderung bereits mit dem zuständigen Straßenmeister vorbesprochen und diesbezüglich kein Einwand erhoben wurde. Es wird sich durch die geplante Abänderung aus der Sicht der Gemeinde daher keinesfalls eine relevante Verschlechterung beim Aspekt „Verkehrsabwicklung/MIV“ ergeben.
Potenzial für ÖPNV/Linienverkehr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Gemeindegebiet vor Oberndorf a.d. Melk wird entlang der „Landesstraße B29“ durch öffentliche Buslinien erschlossen. Die zum Änderungsbereich nächstgelegene öffentliche Bushaltestelle befindet sich unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches an der Landesstraße B29 im Siedlungsbereich Grotzen (Haltestelle Oberndorf/Melk-Abzw. Bach“). Anm.: Der Ortsbereich von Oberndorf/Melk befindet sich gemäß dem vorliegenden Datenbestand aus dem Jahr 2017 außerhalb der Klassifizierung von ÖPNV-Guteklassen. Aus der Sicht des MGM Oberndorf/Melk kann aufgrund der positiven Vorabgutachten durch den zuständigen Straßenmeister angenommen werden, dass für die Anbindung der neu geplanten Baulandfläche an die unmittelbar angrenzende Landesstraße B29 eine verkehrstechnisch einwandfreie Lösung gefunden werden kann (Siehe auch Pkt. „Verkehrssicherheit/MIV“), sodass weder im Bereich der neu geplanten Baulandfläche, noch im anschließenden Verlauf des Straßennetzes relevante Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch die geplante Umwidmung zu erwarten sind (Siehe auch Pkt. „Verkehrssicherheit/MIV“).
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine relevanten Kriterien, da nach der Eintragung des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen keine diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „Bodendenkmäler“) bekannt sind.



DI SUSANNE HASELBERGER
 INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG

Wohn- RAUMPLANUNG, NEUSIEDLUNG FÜR KARL STIGL
 1-70-WEI-4, GOSCH-WANDNERGASSE 25-28/2
 Tel. 01 - 465 35 52 Email: susanne.haselberger@haselberger.at

VOFN. 17. MÄRZ 2024

<p>• Ortsbild</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p>F's handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden „BA“-Wirkung am nordöstlichen Rand des Ortsbereiches von Oberndorfmilch - wobei der Änderungsbeitrag topographisch nahezu eben liegt bzw. leicht in Richtung Nordwesten abfällt. Der betreffende Bereich ist bereits durch großvolumige Gebäude (unmittelbar angrenzende betriebliche Halle bzw. Ställe, Hallen und Werkhöfe beidseits der Landesstraße B23) sowie einzelne Wohngebäude mit „Geb“-Wirkungen geprägt und es sind keine landschaftlich relevanten oder bedeutsamen Strukturen vor der Baubrandwidmung beizubehalten. Aufgrund der Tatsache, dass die geplante Bauaufstockung - in untergeordnetem Ausmaß - im Anschluss an bereits bestehendes, bebautes „BA“ erfolgt (Erweiterung um rund 50m in Richtung Nordost), wird von keinen negativen Auswirkungen auf das „Ortsbild“ und/oder „Landschaftsbild“ ausgegangen. Anmerkung: Der Änderungsbeitrag liegt weder innerhalb eines Naturschutz- noch in einem Landschaftsschutzgebiet.</p>
<p>- Landschaftsbild</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p>Siehe Kriterium „Ortsbild“</p>



DI SUSANNE HASELBERGER
 INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG und RAUMORDNUNG

YGGT, RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIFG...

1170 WIEN, GOSCHWANDNERGASSE 2C-2H/2

TEL: 01 483 33 62 Email: raumplanur@haselberger.eu

WIEN, IM 17. MÄRZ 2023

Erstabschätzung der Auswirkungen („Screening“) für den Änderungsantrag 3:

Abänderung der Baulandwidmungsort bzw. Wohnbau- und BS-Neuwidmung - Oberndorf-Südwest, KG, Gries
 • Neuwidmung von „Bauland-Kerngebiet (BK)“; „Bauland-Wohngebiet (BW)“; „Bauland-Sondergebiet - Kindergarten (BS10)“; „öffentliche Verkehrsfläche (V6)“ sowie „Grünland-Grünländel (Ggu)“ mit den Funktionsfestlegungen „Retention / Siedlungsgliederung (-7)“ bzw. „Emissions- bzw. Immissionschutz (-5)“ im Bereich eines „Siedlungsweiterungsgebietes“ im Südwesten des zentralen Ortsbereiches westlich der Landesstraße B29 (Parz.Nrn. 262/4, 262/3, 261, 262/2, 268/1 und 269) sowie Umwidmung des nördlich bis auf die Höhe der „Griesgasse“ beidseitig entlang der Landesstraße B29 angrenzenden „Bauland-Agrargebietes (BA)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ bzw. zum Teil in „Bauland-Wohngebiet (BW)“ (Parz.Nrn. 274/2 - 421/4 bzw. 309/2 - 328/2)

mögliche Auswirkungen (^(*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Frühfahrungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz (und Wald?)				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(?)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Überlagerung
- Ausstrahlung auf Schutzgebieten/Wald(?)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Ausstrahlung
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Hinweise - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NO Artenschutzverordnung („GBl.Nr. 5500/2-0“) im Änderungsbereich Anmerkung: Der Bereich der neu vorgeschriebenen Wohnbau-land- bzw. „BS“-Fläche umfasst teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die in Richtung Norden zum Ortszentrum hin bestehenden „BA“-Flächen sind bereits nahezu durchwegs bebaut. Aufgrund der besten landwirtschaftlich Nutzung und der Bewirtschaftungsform sind in den betreffenden Bereichen keine ökologisch bzw. naturnäherlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NO-Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit den geplanten Widmungsänderungen kein Wiederanpruch zur NO-Artenschutzverordnung (L.GBl.Nr. 5500/2-0) besteht



Standortverfahren^(*):			
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:			
- Planungskonflikte ^(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Gemäß den Informationen der Gefahreninzelexkarte „Liamyasseel“ des NÖ-MIAS cuert ein einzelner, kurzer Fließweg mit Einzugsbereich im Bereich südlichen, nordwestlichen Änderungsbereich (Parz.Nr. 262/4)</p> <p>Im Zuge der geplanten Abänderung wird in diesem Bereich ein 14m breiter Streifen entlang der vor der Landesstraße B29 in Richtung Westen führenden Gemeindefeldstraße („Am Aufeld“) als „Ggü - Retention / Siedlungsgebarung“ ausgewiesen. Da somit grundsätzlich ausreichende Flächen für ev. erforderliche Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser für die bestehenden bzw. zukünftige Baulandflächen zur Verfügung stehen, wird seitens der Gemeinde sowie des Planverfassers davon ausgegangen, dass durch die geplanten Widmungsänderungen und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeit kein wesentlicher Beeinträchtigung am Standort selbst vorliegen wird.</p> <p>Es sind keine weiteren Beeinträchtigungen am Standort zu erwarten.</p> <p>Keine Beeinträchtigung erkennbar</p>			
<p>Die geplante Wohnbau- und bzw. Sondergebietsneuwidmung befindet sich gemäß rechtskräftigem „Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK)“ im Anschluss an die bestehenden Wohnbaulandflächen am südlichen Ortsrand im Bereich eines „Siedlungserweiterungsgebietes (S7)“. Durch die Neuerrichtung eines Kindertageslandes im Anschluss an den jüngsten Siedlungsteil von Oberndorf/Melk („Am Aufeld - Bichweg - Am Wiesengrund“) soll in Zusammenhang mit der Zielsetzung der „kurzen Wege“ der Bedarfssituation an Kinderbetreuungseinheiten Rechnung getragen werden, wobei im Übergang der „BS“ bzw. „BvV“-Widmung zum südlich bestehenden „BB“ entsprechend der Vorgaben des „ÖEK's“ ein Streifen mit der Widmung „Ggü - Emissions- bzw. Immissionsschutz (Ggü-5)“ in einer Breite von 7m vorgesehen wird.</p> <p>Die entlang der Landesstraße B29 in Richtung Norden zum unmittelbaren Ortszentrum anschließenden „BA“-Flächen sind bereits mit einem Mehrzweckger (Parz.Nr. 274/2), einem Gasthaus (Parz.Nr. 23, 327, 328/2), einem Restitutionsunternehmer (Parz.Nr. 114, 322) sowie mit Wohngebäuden (z.T. von bereits aufgelassenen Landwirtschaftern) bebaut.</p>			



			<p>Der Änderungsbereich umfasst den südwestlichen Teil des historischen Ortszentrums von Oberndorf/Melk, weicher ursprünglich mit zahlreichen Kleingewerbebetrieben (u.a. Tischlereien, Werkstätten). Aus der Sicht der Gemeinde besteht im Hinblick auf die im „Cadenza-Web“ eingetragenen „Altstandorte“ hinsichtlich der geplanten Abänderung der Bauandwurmungsart („BA“ -> „DK“) und der ehemals bestehenden Nutzungen kein relevantes Gefährdungspotential, welches im Rahmen der geplanten Abänderungen zusätzlich zu prüfen wäre.</p>	<p>Im Rahmen der geplanten Abänderung der Bauandwurmungsart von „BA“ in „DK“ im Südwesten des „historischen“ Ortszentrums von Oberndorf auf durchwegs bereits bebauten Flächen erscheint grundsätzlich eine erhöhte Nutzungsintensität der betreffenden Wohn- und Gewerbeflächen entlang der LandstraÙe B29 möglich. Dies ist auch aus den Festlegungen des rechtskräftigen „GEG“ ableitbar („zentraler Ortsbereich mit gemischter Nutzungsstruktur“); mittel- bis langfristiges Planungsziel: „Überprüfung der tatsächlichen Nutzung und evtl. sukzessive Änderung der Widmungsart in „DK“).</p> <p>-> Es sind daher zusammenfassend keine relevanten Planungskonflikte erkennbar.</p>
Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Keine relevanten Beeinträchtigungen erkennbar</p> <p>Anm.: Da für die Widmung „DK“ vorgesehene Flächen im Süden des Änderungsbereichs (Kreuzungsbereich „Am Aufeld - Mankersstraße/B29“) ist: für geänderte Nutzungsstrukturen (gewerbliche Nutzung / Wohnnutzung) vorgesehen.</p>	
- sonstige Einwirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Keiner Hinweis</p>	
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Aufgrund der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der bestehenden Bebauung der betreffenden Flächen ist von keiner relevanten Auswirkung auf eine ev. Erholungsfunktion auszugehen.</p>	
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung des „Siedlungserweiterungsgebietes“ am südlichen Ortsrand wird sich auch eine erhöhte Zu- und Abfahrtsfrequenz im Kreuzungsbereich „Am Aufeld - Mankersstraße/B29“ am südlichen Ortsrand von Oberndorf/Melk ergeben. Aufgrund der großzügigen Straßenquerschnitte („Am Aufeld“: 8,5m Straßenbreite bzw. „Mankersstraße/B29“: zumindest 15m Straßenbreite) besteht aus der Sicht der MGN Oberndorf/Melk und des Planverfassers ausreichender Spielraum für ev. erforderliche verkehrstechnische Maßnahmen und es wird sich daher voraussichtlich keine relevanten verkehrstechnischen Aspekte / Verkehrsabwicklung/MIV ergeben.</p>	



<p>• Potenzial für ÖPNV/Unwutverbund</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p>Das Gemeindegebiet von Oberdorf a.d.Melk wird entlang der Landesstraße B20 durch öffentliche Buslinien erschlossen. Die zum Änderungsbereich nächstgelegenen öffentlichen Bushaltestellen befinden sich einerseits im unmittelbaren Ortszentrum („Haltestelle Oberndorf/Melk Ortsmitte“ - Auflaufstraße Entfernung über „Birkenweg“/Ringstraße“ rund 300m) sowie im Kreuzungsbereich „Griesgasse / Oberer Gries“ („Haltestelle Oberndorf/Melk B20/Griesgasse“ - Auflaufstraße Entfernung rund 400m) bzw. südöstlich des Änderungsbereichs an der L5247 („Haltestelle Oberndorf/Melk Abzw. Lingheim“ - Auflaufstraße Entfernung rund 300m). Anm.: Der Ortsbereich von Oberndorf/Melk befindet sich gemäß dem vorliegenden Datenbestand aus dem Jahr 2017 außerhalb der Klassifizierung von ÖPNV-Güteklassen.</p>
<p>• Unfallgefahr von Verkehrssicherheit</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p>Aus der Sicht der ÖGM Oberndorf/Melk kann aufgrund der bestehenden, ausrichtungsdimensionierten Straßenschnitte am südlichen Ortsrand angenommen werden, dass für die Anbindung der neu gepflanzten Baulandflächen an die unmittelbar angrenzende Gemeindefläche („Am Aufeld“) bzw. an die Landesstraße B20 eine verkehrstechnisch einwandfreie Lösung gefunden werden kann (Siehe auch Pkt. „Verkehrsabwicklung/MIV“), sodass wieder im Bereich der neu gepflanzten Baulandflächen, doch im menschlichen Verlauf des Straßennetzes relevante Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch die geplanten Umwindungen zu erwarten sind (Siehe auch Pkt. „Verkehrsabwicklung/MIV“).</p>
<p>Kultur, Ästhetik:</p>				
<p>• Erbe, Denkmal</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p>Keine relevanten Kriterien, da nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemeinen zugänglichen Unterlagen keine diesbezüglichen Feststellungen (z.B. „Bodennutzung“) bekannt sind.</p>
<p>• Ortsbild</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p>Es handelt sich um die innerörtliche Abrundung des Siedlungsgebietes im Bereich eines im rechtskräftigen „OEK“ festgelegten „Siedlungserweiterungsgebietes“ am südwestlichen Rand des Ortsbereiches von Oberndorf/Melk, wobei der Änderungsbereich topographisch nahezu durchgängig bzw. leicht in Richtung Westost ansteigt. Der betreffende Bereich ist bereits durch bestehende Wohngebäude (einschließlich der „Am Aufeld“- bzw. durch einen im Kreuzungsbereich „Am Aufeld - Mankersira“/B20“ bestehenden Mahrsommer sowie durch südlich anschließende, großvolumige betriebliche Bebauung bzw. betriebliche Lagerflächen geprägt und es sind keine landschaftlich relevanten bzw. bedeutsamen Strukturen von der Bauformwirkung betroffen. Aufgrund der Tatsache, dass durch die geplante Baulandneueinnahme in Entspre-</p>



GEPLANTE ÄNDERUNG DES
 ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / FLÄCHEVERWALTUNGSPLANES DER
MARKTGEMEINDE OBERNDORF A.D.MELK

- 16 -

PZ: OBED – FA4 – 12471 – SUR

ENTSCHEIDUNGSBESCHLÜSSE ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTTRÜFUNG“:

				chung der Vorgaben des „ÖEK“ - eine „Städterückfläche“ am südlichen Ortsrand geschlossenen wird, wird von keinen negativen Auswirkungen auf das „Ortsbild“ und/oder „Landschaftsbild“ ausgeht.
• Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anmerkung: Der Änderungsbereich liegt weder innerhalb eines Naturschutz- noch in einem Landschaftsschutzgebiet et. Siena Kriterium „Ortsbild“



DI SUSANNE HASELBERGER
 INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG und RAUMORDNUNG

1170 WIEN, GOSCHWANDNERGASSE 26-28/2
 T: +43 1 483 35 62 Email: raumplan@hasselberger.eu

WIEN, IM MÄRZ 2021

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen aller Abänderungen des gegenständlichen Änderungsverfahrens

mögliche Auswirkung	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN		Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	negativ	
ÄNDERUNGSPUNKTE 1 - 5			
Böden:			
Bodenverbruch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Änderungspunkt 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuweisung von rund 0,36ha, BA-aw <p>Änderungspunkt 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuweisung von rund 1,43ha, BB* <p>Änderungspunkt 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuweisung von rund 0,30ha, BS* • Neuweisung von insgesamt rund 0,86ha Wohnbauwand („BW“ und „BK“)
Versiegelungswand	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die geplante Neuwidmungen von Wohnbauwand-Reservflächen im Bereich von bisher als Grünland gewidmeten Flächen beim Änderungspunkt 3 betragen - bei einer Gesamtbauzifferfläche in der MZM Oberndorf a.d.Melk von rund 80,7ha - insgesamt rund 0,9ha (also etwa 1,1% der Gesamtbauzifferfläche). Im Hinblick auf den im weiteren Verfahrensverlauf - im Zuge des zur öffentlichen Auflage zu bringenden „Bilanzierungsberichtes“ - nicht zu dokumentierenden Flächenbedarf (Anm. Gemäß der Grundsatzforschung zu der im Jahr 2020 abgeschlossenen Überarbeitung des ÖKOP's konnte, um den (theoretisch ermittelten) Wohnbauwandbedarf innerhalb des Planungszeitraumes des „Örtlicher Entwicklungsberichtes (ÖFK)“ vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2030) abgedeckt zu können, im Laufe des Planungszeitraumes die Neuwidmung von Wohnbauwandflächen im Ausmaß von rund 1,5 - 3,1ha erfolgen) entsprechen die geplante Wohnbauwand-Neuwidmungen somit durchaus dem für-</p>



PZ: OBED – FA4 – 12479 – SUP

<p>finden Verbrauch der MGM Oberndorf a.d.Melk als bedeuten der Wohnstandort innerhalb des „Mostviertels“ und sind aus raumordnungsfachlicher Sicht auch aus diesem Gesichtspunkt vertretbar.</p> <p>Die geplante Sanierungsmaßnahme beim Änderungspunkt 3 umfasst zusätzlich insgesamt rund 0,307 ha und ist als bedarfsgerechte Erweiterung der sozialen Infrastruktur (Kommunaldienstleistungen) zu sehen.</p> <p>Durch die bedarfsgerechte - aus dem rechtskräftigen „ÖEK“ abgeleitete - Entwicklung eines Betriebsgebietes dortes am nördlichen Ortsrand (Ausweisungspunkt 2) sowie die maßvolle Erweiterung einer betrieblich genutzten „BA“-Fläche am nördlichen Ortsrand (Änderungspunkt 1) wird der Bedarfssituation entsprochen und zusätzlich rund 1,88 ha betrieblich nutzbares Bauland geschaffen (also etwa 2,3% der Gesamtaulandfläche).</p>			<p>Aufgrund der speziellen Widmungssituation (Lage der Änderungspunkte 2 und 3 innerhalb eines „BB-Erweiterungsbereiches“ bzw. eines „Siedlungserweiterungsbereiches“ gemäß „ÖEK“ bzw. bedarfsgerechte Neuzuteilung eines „BS“-Bereiches für soziale Infrastruktur) sowie des - im Vergleich zu den bestehenden Baulandflächen (insgesamt rund 80,7 ha im gesamten Gemeindegebiet) - untergeordneten Ausmaßes der geplanter Baulandneuzuteilungen sind aus der Sicht der Gemeinde und des Planverbrauchs keine erheblichen negativen kumulativen Auswirkungen hinsichtlich Bodenverbrauchs/Verseelungsgrad zu erwarten.</p>
<p><u>Änderungspunkte 4 und 5:</u> Die geplanter Abänderungen umfassen Grundneuzuteilungen (Gebäude-Neuzuteilungen) und sind vom Inhalt und/oder Umfang her so geringfügig einzustufen, dass kumulative Auswirkungen hinsichtlich Bodenverbrauch/Verseelungsgrad vorweg ausgeschlossen werden können.</p>			<p><u>Änderungspunkte 4 und 5:</u> Die geplanter Abänderungen umfassen Grundneuzuteilungen (Gebäude-Neuzuteilungen) und sind vom Inhalt und/oder Umfang her so geringfügig einzustufen, dass kumulative Auswirkungen hinsichtlich Bodenverbrauch/Verseelungsgrad vorweg ausgeschlossen werden können.</p>
<p>Klima: - Mikroklima</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p>Aufgrund der Art bzw. des Umfangs der geplanter Widmungsänderungen und der sich daraus ergebender Nutzungsmöglichkeiten sind keine relevanten negativen klimatischen Auswirkungen (insbesondere im Hinblick auf „Durchlüftung“) gegenüber der jetzigen Nutzungssituation zu erwarten. Positiv ist in diesem Zusammenhang die</p>

					<p>Neufestlegung vor „Ggü“-Widmungen im Bereich der innerhalb des Ortsbereiches gelegenen Änderungspunkte 1, 2 und 3 zu sehen. Zusammenfassend wird bezüglich „Klima“ von keinen relevanten kumulativen Auswirkungen ausgegangen.</p>
Wasser:					
- Stufe III/IV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Von den geplanten Abänderungen sind Oberflächengewässer nicht in relevanten Form und mit der betroffenen (Anm.: Auf die spezielle Situation hinsichtlich ev. anliegender „Hauptwasser“ wird im „Screening“ zu den Änderungspunkten 1 und 3 detaillierter eingegangen.)</p>
- Frischprüfung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Im Bereich der südlich der Gemeindegasse „Am Aulold“ geplanten Wohnbauland- bzw. „BS“-Neuwidmung (Änderungspunkt 3) sowie des westlich der FFW geplanten Betriebsgebietes (Änderungspunkt 2) kann der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bzw. an den bestehenden öffentlichen Kanal in wirtschaftlicher Form hergestellt werden.</p>
- Uferfreihaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<p>Da gemäß den vorliegenden Informationen im Hinblick auf die geplanten Uferveränderungen die Trinkwasserwerke (öffentliche Wasserversorgung) sowie die Kanalisation der Abwasserentsorgung (öffentlicher Kanal – Kläranlage Oberndorf/Melk) für die Widmungszwecke ausreichend sind, wird zusammenfassend von keiner kumulativen Auswirkung an der Uferfreihaltung durch „Stoffeintrag, Erschöpfung oder Uferfreihaltung“ ausgegangen.</p>



D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG/ARTENSCHUTZ

1. ALLGEMEINES

Gemäß EU - FFH-Richtlinie¹ und Vogelschutzrichtlin e² wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBl.Nr. 5500/6 idGF.). In den betreffenden „Schutzgebieten“ (*Vogelschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)*) sind bestimmte Schutzgegenstände und ihre Lebensräume sowie Erhaltungsziele festgelegt.

2. VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 idGF. über die „*Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten*“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung vorzunehmen, welche die Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes untersucht³.

Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall *geplanter* Abänderungen kann Folgendes festgestellt werden:

Im Gemeindegebiet der MGM Oberndorf a.d.Melk sind keine Flächen von „Natura 2000“-Festlegungen betroffen. Der geringste Abstand der geplanten Widmungsänderungen zu den nächstgelegenen von „Natura 2000“-Festlegungen betroffenen Flächen im Bereich der Nachbargemeinde Purgstall (FFH-Gebiet 19 „NÖ-Apenvorlandflüsse“) beträgt (im Bereich des Änderungspunktes 5) über 4km.

¹ - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fassung Flora Habitat Richtlinie - idGF. FFH-Richtlinie)

² Vogelschutz-Richtlinie der Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vögelarten

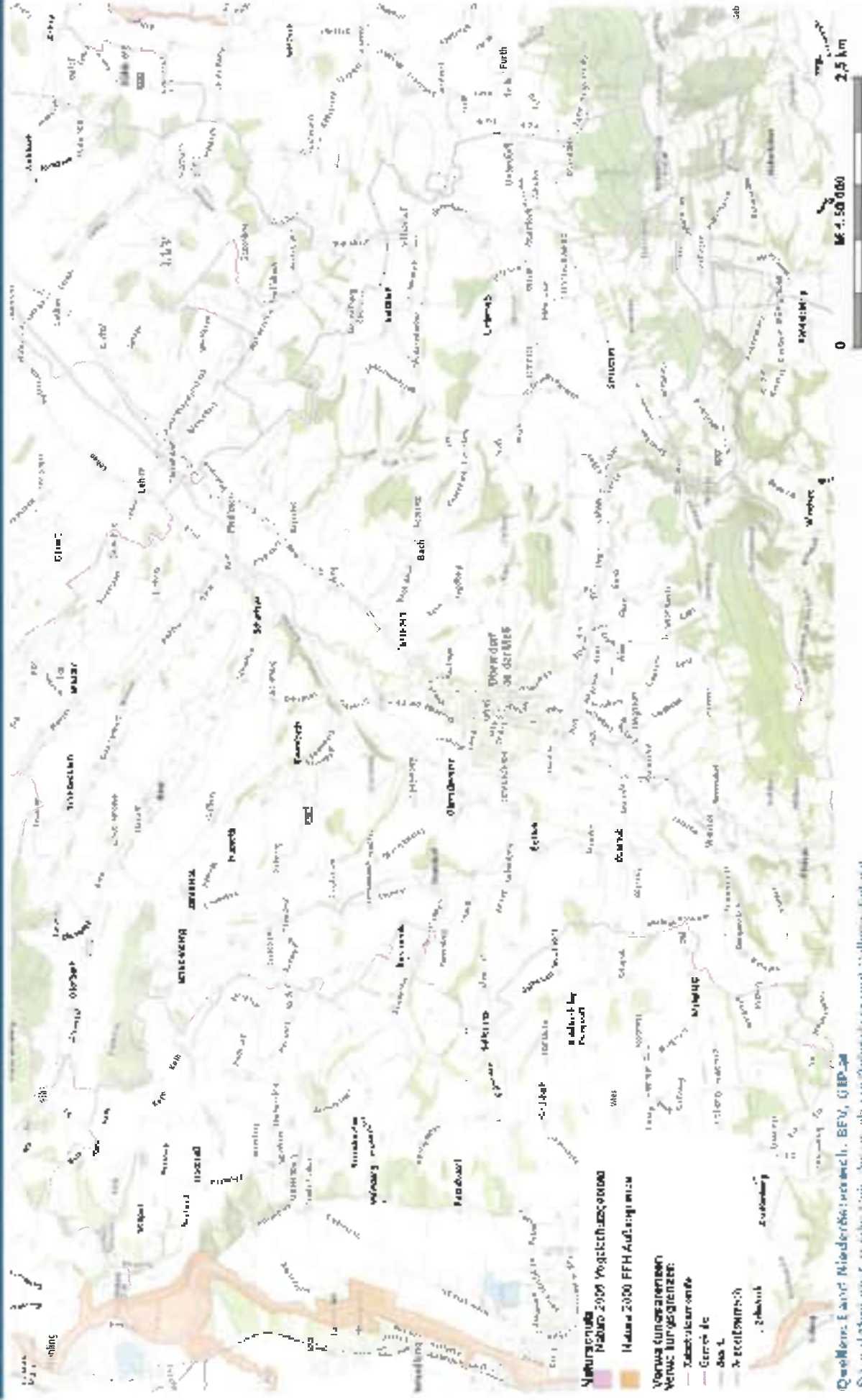
³ vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. - Flächenwidmungspläne / örtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.

„NATURA 2000“ - „VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“
 gem. § 2 NÖ-ROG 2014 (Planprüfung)

Dokumentation über Ausstrahlungs- und Überlagerungswirkung

Änderungs- punkte	Lage zu Europa- schutzgebiet: betroffenes Gebiet (siehe umseitige Plan- darstellung im Maß- stab 1:70.000);	Beurteilung: Überla- gerungs- oder Aus- strahlungswirkung auf Schutzgebiete	belegte Prüfunterlagen, An- merkungen
1 + 5	Lage außerhalb von „Natura 2000“ Flächen (Der geringste Abstand der geplanten Wid- mungsänderungen zu den nächstgelegenen „Natura2000“-Flächen beträgt über 4km.)	Keine Überlagerungs- oder Ausstrahlungs- wirkung	Aufgrund des großen Abstandes zu „Natura 2000“-Flächen bzw. der Art sowie der Charakteristik der geplan- ten Widmungsänderungen sind keine „erheblichen Beeinträchti- gungen“ von Europaschutzgebieten zu erwarten, sodass aus der Sicht der MGM Oberndorf a.d.Melk und des Planverfassers eine weitere vertie- fende Untersuchung im Zuge der „Verträglichkeitsprüfung“ von Euro- paschutzgebieten entfallen kann.

Zusammenfassend wird seitens der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk davon ausge-
 gangen, dass durch die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogram-
 mes **keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-
 ROG 2014 idGF. verursacht werden**, und dass somit die Durchführung von weiter-
 führenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“ für
 die geplanten Änderungspunkte nicht erforderlich ist.



3. ARTENSCHUTZ

Hinsichtlich der Änderungspunkte 1 und 3 wird in der Tabelle 2 des „Screenings“ im Kapitel C der gegenständlichen „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“ festgestellt, dass durch die geplanten Abänderungen - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gem. NÖ Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2 IdgF.) - keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Detail wird dazu Folgendes ausgeführt:

Ad 1 - Bauland-Neuwidmung („BA-ow“) - Oberndorf-Nordost; KG Oberndorf/Melk

Der Bereich der neu vorgesehenen „BA-ow“-Fläche umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der bereits gewidmete „BA“ im Bereich der Parz.Nr. 32/1 ist mit einer landwirtschaftlichen Halle bebaut. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bewirtschaftungsform sind im Bereich der geplanten und bestehenden „BA“-Widmung keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden. Es kann in diesen Bereichen kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden. Der im Änderungsbereich entlang der Landesstraße B29 verlaufende, periodisch wasserführende Graben, sowie die in diesem Bereich bestehenden Grünstrukturen werden durch die Widmungsfestlegung „Grünland-Grüngürtel - optische Abschirmung / Retention (Ggü-3)“ abgesichert. Im Zusammenhang mit den geplanten Widmungsänderungen ergibt sich aus der Sicht der Gemeinde und des Planverfassers demnach kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2-0).

Abbildung: Ummaßstäblicher Ausschnitt aus NÖ-Atlas



Ad 3 - Abänderung der Bau- und Wohnbauart bzw. Wohnbau- und BS-Neuwidmung - Oberndorf-Südwest KG Gries

Der Bereich der neu vorgesehenen Wohnbau- bzw. „BS“-Fläche umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die in Richtung Norden zum Ortszentrum hin bestehenden „BA“-Flächen sind bereits nahezu durchwegs bebaut. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bewirtschaftungsform sind in den betreffenden Bereichen keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit den geplanten Widmungsänderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2-0) besteht.

Abbildung: Unmaßstäblicher Ausschnitt aus NÖ-Atlas



Auch hinsichtlich der gemäß „SUP“-Vorprüfung „geringfügigen“ Änderungspunkte 2, 4 und 5 können relevante Auswirkungen im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gem. NÖ Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2 idgF.) aufgrund der nachfolgend angeführten Beschreibung ausgeschlossen werden. Es kann auch im Bereich dieser Änderungspunkte kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden und es besteht demnach auch im Zusammenhang mit diesen Widmungsänderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung.

Ad 2 - Betriebsgebiets-Neuweisung Oberndorf-Nord: KG Grös

Der geplante Betriebsgebiets-Erweiterungsbereich umfasst gänzlich unbestockte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen wobei aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bewirtschaftungsform im betreffenden Bereich keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden sind. Im Zusammenhang mit der vorgesehener Verlängerung der „Gyü“-Wiemung am südlichen Rand des „BB“-Bereiches kann ein Beitrag zur Förderung der lokalen Biodiversität geleistet werden.

-> Aus ökologischer Sicht relevante / wertvolle Strukturen liegen aus der Sicht der Gemeinde bzw. des Planverfassers in diesem Bereich nicht vor.

Abbildung: Unmaßstäblicher Ausschnitt aus NO-Atlas



Ad 4 - diverse „Geb“-Neuwidmungen: KG. Gries, KG Oberndorf/Melk, KG. Lehen, KG. Schachau

Ausweisung des Baubestandes von insgesamt 5 Wohngebäuden im Nahbereich der Ortschaft Oberndorf/Melk bzw. im Streusiedlungsgebiet als „erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb's)“:

- 4A: „Melk 2“ – Parz.Nr. 19, KG.Gries
- 4B: „Oberschweinz 8“ – Parz.Nr. 41/1, KG.Gries
- 4C: „Lingheim 14“ – Parz.Nr. 924, KG.Oberndorf/Melk
- 4D: „Oberndorf 5“ – Parz.Nr. 74, KG.Lehen
- 4E: „Zimmerau 11“ – Parz.Nr. 920/1, KG.Schachau

-> Aus ökologischer Sicht relevante / wertvolle Strukturen liegen aus der Sicht der Gemeinde bzw. des Parantzessers auf diesen, bereits bebauten Flächen nicht vor.

Ad 5 - Neuordnung der „Geb“-Festlegungen - „Oberhub-West“ KG. Gries

Neuordnung der „Geb“-Widmungen bzw. Ausweisung des Baubestandes im Bereich der Parz.Nr. 720/1 südlich der L89 an der westlichen Gemeindegrenze (Aufteilung einer rechtskräftig ausgewiesenen „Geb“-Widmung in zwei „Geb's“ („GR1.1“ (Wohngebäude) und „GR1.2“ (Tischlerei)) bzw. Neuwidmung eines zusätzlichen „Geb's“ („GR1.3“) im Bereich einer bestehenden Tischlerei, wobei für die „Geb's“ mit den Nummern „GR1.2“ und „GR1.3“ die Einschränkung „Tischlerei - Einschränkung der bebauten Fläche auf den zum Zeitpunkt der „Geb“-Ausweisung vorhandenen konsensmäßigen Baubestand“ festgelegt werden soll)

-> Aus ökologischer Sicht relevante / wertvolle Strukturen liegen aus der Sicht der Gemeinde bzw. des Parantzessers auf diesen, bereits bebauten Flächen nicht vor.

Abbildung: Urmaßstäblicher Ausschnitt aus NÖ-Atlas



E. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte vom Inhalt und/oder Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können. Änderungen im Rahmen eines ÖFK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft. 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 4A, 4B, 4C, 4D, 4E und 5 <i>betroffene Änderungspunkte:</i> 2
--	---

B: SUP obligatorisch durchzuführen

<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhangs und II der LVP Richtlinie (RS/337/ENG); Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> - <i>betroffene Änderungspunkte:</i> - SUP erforderlich
--	---

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

<ul style="list-style-type: none"> Screeningergbnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich. Screeningergbnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich. 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> - <i>betroffene Änderungspunkte:</i> 1 und 3
--	---

F. PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktannahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksförstinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input type="checkbox"/>	
Wildbach- und Lawinen- verbauung	<input type="checkbox"/>	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungspunkte 4D und 4E
Ableitung Wasserbau	<input type="checkbox"/>	
Ableitung Wasserwirt- schaft: (Atlasten)	<input type="checkbox"/>	
Ableitung Wasserwirt- schaft: (Grundwasser)	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsverbund Ostrie- gion	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Wettermanagement	<input type="checkbox"/>	
Straßenbauabteilung	<input type="checkbox"/>	
Ableitung Landessira- genplanung	<input type="checkbox"/>	
Keine Konsultation erfor- derlich	<input type="checkbox"/>	

G. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG

Die vorliegenden Unterlagen („Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“) werden unter dem Dateinamen „Haselberger_OberndorfAnDerMelk_OEROP_4_Aenderung_OBED_FAE4_12479_SUP.zip“ in der „Fabasoft-Cloud“ der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung digital bereitgestellt.